

II-787 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

23.7.1965

289/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 308/J

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,
betreffend Immunität der Abgeordneten.

-.-.-

Die mir am 15. Juli 1965 übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen, betreffend Immunität der Abgeordneten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

In der vor dem Bezirksgericht für Strafsachen Graz am 9. Juli 1965 durchgeführten Hauptverhandlung in einem Verfahren über eine Privatanklage (AZ. 1 U 255/64) verhängte das Gericht über den als Zeugen vernommenen Abgeordneten zum Nationalrat, Franz Olah, gemäss § 235 StPO. eine Ordnungsstrafe von 150 S, im Uneinbringlichkeitsfall einen Tag-Arrest.

Die Verhängung einer derartigen Ordnungsstrafe ist eine richterliche Verfügung, die durch das Bundesministerium für Justiz weder aufgehoben noch abgeändert werden kann.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung des Anlassfalles ersuche ich jedoch unter einem die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof, die Frage zu prüfen, ob die Verhängung einer gerichtlichen Ordnungsstrafe gemäss dem § 235 StPO. gegen einen Abgeordneten des Nationalrates (des Bundesrates oder eines Landtages) ohne vorherige Auslieferung durch den Nationalrat mit der Bestimmung des Artikels 57 Absatz 2 B.-VG. vereinbar ist, wonach kein Mitglied des Nationalrates "ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden" darf. Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu der in Frage stehenden Rechtsfrage ist bisher nicht ergangen. Falls die Generalprokuratur die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach § 235 StPO. gegen einen Abgeordneten für unzulässig halten sollte, wird sie beim Obersten Gerichtshof gemäss § 33 StPO. gegen den eingangs erwähnten Beschluss des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 9. Juli 1965, 1 U 255/64, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben. Im derzeitigen Verfahrensstadium muss ich es mir daher versagen, zur Frage der Gesetz- und Verfassungsmässigkeit der verhängten Ordnungsstrafe Stellung zu nehmen.

289/A.B.
zu 308/J

- 2 -

Ein allfälliges Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes würde ich zum Anlass nehmen, um den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Mai 1954, JABl. Nr. 6/1954, über die Immunität der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage, durch Hinweis auf ein solches Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes ergänzend dahin erläutern zu lassen, dass auch Ordnungs- und Disziplinarstrafen nach § 235 StPO. eine behördliche Verfolgung darstellen, von welcher die Abgeordneten zu den gesetzlichen Vertretungskörpern gemäss Artikel 57 Absatz 2 B.VG. geschützt sind, und dass vor Verhängung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe ein Auslieferungsantrag an den zuständigen gesetzlichen Vertretungskörper zu stellen ist.

-.--.-.-